



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Frittlingen (Kindergartensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderer Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Frittlingen am 21.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt

Zweckbestimmung, Betreuungsangebote

§ 1 Zweckbestimmung, Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Frittlingen betreibt die Kindertageseinrichtung „Leintal-Kinderhaus“ im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Zeiten ihrem Alter entsprechend betreut.
- (3) Grundsätzlich sind nur Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Frittlingen berechtigt, die Kinderbetreuungseinrichtung in Frittlingen zu besuchen. Kinder ohne Wohnsitz in Frittlingen können zur Benutzung zugelassen werden, haben aber keinen Anspruch auf Benutzung.

§ 2 Betreuungsangebote in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen

- (1) In der Kindertageseinrichtung können im Rahmen vorhandener Plätze sowie des entsprechenden Fachpersonals folgende Betreuungsarten im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG angeboten werden:
 1. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
 2. Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 45 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
 3. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 30 Std./Woche für Kinder im Alter bis 3 Jahren.
- (2) Die Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtung werden durch den Bürgermeister festgesetzt.

2. Abschnitt

Aufnahme und Nutzung des Platzes

§ 3 Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden Kinder ab 1 Jahr bis zum 1. Schuljahr, soweit Plätze vorhanden sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen einen Schulkindergarten, eine Grundschulförderklasse oder eine andere geeignete Institution besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Kindertageseinrichtung bedarf einer neuen Vereinbarung der Eltern / Erziehungsberechtigten mit dem Träger des Kindergartens.
- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Kindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann (Integrationskraft, Therapiebegleitung, Familienhilfe). Den Forderungen nach Integration bzw. Inklusion soll Rechnung getragen werden.
- (3) Der Träger legt nach Anhörung des Elternbeirats die Grundsätze über die Aufnahme des Kindes fest. Nach diesen Grundsätzen regelt die Leitung die Aufnahme der Kinder, unbeschadet der Zuständigkeit des örtlichen Trägers.
- (4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung gem. § 26 SGB V. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als vier Wochen vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen.
- (5) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens, der Erklärung und der Einverständniserklärung durch die Eltern / Erziehungsberechtigten.
- (6) Seit dem 1. März 2020 müssen die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr vor der Aufnahme in einer Gemeinschaftseinrichtung eine Masern-Impfung nachweisen. Der Nachweis der Impfung erfolgt zum Beispiel durch die Vorlage des Impfausweises oder eines ärztlichen Attestes. Ein ärztliches Attest ist auch dann vorzulegen, wenn zum Beispiel medizinische Gründe eine Impfung ausschließen. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, hat die Leitung des Leintal-Kinderhauses das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und die personenbezogenen Daten zu übermitteln.
- (7) In den Kindertageseinrichtungen hat die christliche Werteerziehung einen hohen Stellenwert. Die Kinder erfahren christliche Traditionen sowie auch Antworten auf interreligiöse Fragen. Die Einrichtung versteht sich als Teil der Gemeinde Frittlingen und beteiligt sich somit an religiösen Festen und Feiern im Jahreslauf wie auch Besuchen in der Kirche.

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung.
- (2) Die Leitung händigt eine Aufnahmemappe aus. Folgende Unterlagen sind zwingend vor Beginn des Benutzungsverhältnisses vorzulegen:
 - a) Anmeldeformular
 - b) Einwilligungserklärung zum Datenschutz
 - c) Bestätigung der Belehrung für Eltern/Sorgeberechtigte nach §34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
 - d) Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach §4 KiTaG und die ärztliche Impfberatung nach §34 Abs. 10 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (4) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Wichtige Gründe können sein:
- a) Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
 - b) Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung.
 - c) Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personenberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Elterngespräches.
 - d) Bei einem Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühr oder des Essensgeldes über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung kann der Träger fristlos kündigen.
- Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt für beide Seiten unberührt.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung durch Personensorgeberechtigte sind Störungen und Belästigungen des Betriebs, des Personals sowie anderer Benutzer zu vermeiden. Es ist insbesondere untersagt
1. Hunde und sonstige Tiere mitzubringen
 2. übermäßigen Lärm zu verursachen
 3. Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten bzw. für solche zu werben
 4. sich in einem Anstoß erregenden Zustand in der Kinderbetreuungseinrichtung aufzuhalten
 5. in der Kinderbetreuungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Außenanlagen, zu rauchen oder sonstige Suchtmittel zu konsumieren
- (2) Weitere Benutzungsregeln können durch eine vom Bürgermeister zu erlassende Hausordnung bestimmt werden, die gut sichtbar auszuhängen ist. Die Benutzer haben sich an diese Hausordnung zu halten.

§ 6 Hausrecht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, Reinlichkeit und Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Die Benutzer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die sich trotz Abmahnung nicht an die Bestimmungen dieser Satzung oder der auf Grund dieser Satzung erlassenen Hausordnung halten oder Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, aus der Kinderbetreuungseinrichtung zu verweisen.

- (3) Personen, die gegen diese Satzung wiederholt verstoßen, können durch die Gemeinde zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung ausgeschlossen werden. Bereits entrichtete Benutzungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten zu belehren.
- (2) Bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber, ansteckenden Hauterkrankungen und ähnlichem sowie bei Weinerlichkeit und starker Anhänglichkeit sind die Kinder zuhause zu behalten. Insbesondere sind Kinder zu Hause zu behalten
1. bei Fiebererkrankungen: bis sie 24 Stunden fieberfrei sind; vom Fieber in diesem Sinne ist ab einer Körpertemperatur von 38° C auszugehen
 2. bei Magen-Darm-Erkrankungen: bis sie 48 Stunden von Erbrechen und Durchfall befreit sind
 3. bei ansteckenden Hauterkrankungen: bis die Hautkrankheit soweit abgeheilt ist, dass die Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht
 4. bei Bindehautentzündung: bis die Bindehautentzündung von einem Arzt begutachtet und behandelt worden ist
 5. bei Pedikulose (Lausbefall): Kinder dürfen nach der 1. Anwendung des medizinischen Shampoos die Einrichtung wieder besuchen
 6. bei allen übrigen Erkrankungen: bis keine Gefahren mehr für andere Kinder und pädagogischen Fachkräfte von der Erkrankung des Kindes ausgehen.
- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich. Besucht das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung, ohne dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Eltern / Personensorgeberechtigten für die Folgen.
- (4) Erkrankt ein Kind während des Betreuungsaufenthalts in der Kinderbetreuungseinrichtung, so muss es sofort von den Eltern bzw. Personenberechtigten abgeholt werden.
- (5) Erkranken mehrere Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung an derselben Erkrankung und ist von einer erheblichen Ansteckungsgefahr für andere Kinder oder dem Aufsichtspersonal auszugehen, so kann der Bürgermeister
1. Kinder, die im gemeinsamen Haushalt mit einem erkrankten Kind leben, vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung bis zur vollständigen Abheilung der Erkrankung ausschließen
 2. die vorübergehende Schließung der Kinderbetreuungseinrichtung anordnen
- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, im Kinderhaus verabreicht; dies allerdings nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Personensorgeberechtigten, den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und dem behandelnden Arzt.

§ 8 Öffnungs- und Schließzeiten, Ferienbetreuung, Besuch

- (1) Im Interesse des Kindes, der Gruppe und der angestrebten Ziele soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Die Kinder müssen nach Beendigung der Betreuungszeit pünktlich

abgeholt werden und dürfen nicht vor der Öffnungszeit eintreffen. Sofern keine pünktliche Abholung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erfolgt, werden darüberhinausgehende in Anspruch genommene Betreuungszeiten anteilig berechnet.

- (2) Im Krankheitsfall ist eine Benachrichtigung bereits ab dem ersten Tag erforderlich. Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung vorhergesehenen Schließungszeit geöffnet.
- (3) Bewältigt ein Kind die gewünschte Betreuungszeit nicht, kann das Leitungsteam in Absprache mit dem Träger die Betreuungszeit für einen bestimmten Zeitraum kürzen.
- (4) Die Öffnungszeiten, Bring- und Abholzeiten ergeben sich aus dem Betreuungsangebot der Kinderbetreuungseinrichtung.
- (5) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeiten ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- (6) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August eines Jahres.
- (7) Die Ferien werden nach Absprache mit dem Elternbeirat vom Träger der Einrichtung unter Berücksichtigung der Empfehlung des KVJS festgelegt.
- (8) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel oder betriebliche Mängel.
Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird das Leintal-Kinderhaus bzw. einzelne Gruppen ausnahmsweise geschlossen. Bei den 2x jährlich stattfindenden pädagogischem Wochenende schließt das Leintal-Kinderhaus freitags bereits um 12.00 Uhr. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung sind die Eltern / Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern / Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch ihre schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personenberechtigten bzw. einer aufgeführten Begleitperson aus dem Aufnahmebogen abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Eltern / Erziehungsberechtigten beauftragten Person. Haben die Eltern / Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung an der Eingangstüre des Kindergartens.

- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge, u.a.) sind die anwesenden Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (5) Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthalts in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

§ 10 Versicherungen

- (1) Die Kinder sind nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 8 Abs. 2 SGB VII) gegen Unfall versichert:
 - Auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung
 - Während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung
 - Während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste und dergleichen)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten, und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung sofort zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit Namen des Kindes zu zeichnen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern / Erziehungsberechtigten.
- (5) Im Übrigen gelten für den Umfang der Haftung und den Versicherungsschutz in kommunalen Kindergärten die jeweiligen Regelungen der Kommune.

§ 11 Eltern und Elternbeirat

- (1) Voraussetzung für eine sich gegenseitig ergänzende Erziehung des Kindes ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindergartenleitung. Das pädagogische Personal wünscht deshalb, dass die Eltern an Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung teilnehmen, die Sprechzeiten der Erzieher nutzen, um anstehende Fragen und Probleme zu besprechen.
- (2) Um zwischen Elternhaus und der Kindertageseinrichtung das notwendige Zusammenwirken sicherzustellen, wird ein Jahresprogramm erstellt. Es liegt im Interesse der Kinder, dass möglichst alle Eltern regelmäßig an diesen Veranstaltungen teilnehmen. Die Eltern sollen ihr Interesse auch durch Mitwirkung zeigen, und so an der Verwirklichung der Zielsetzung des Kindes mitwirken.
- (3) Die Eltern wählen für jedes Betreuungsjahr den Elternbeirat nach den Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG. Die Elternbeiräte/innen unterstützen die pädagogische Arbeit der

Einrichtungsleitung laut pädagogischer Konzeption und sind beratende Vermittler zwischen Team, Personenberechtigten und Träger.

- (4) Zudem erhält die Elternschaft die Möglichkeit, zwei Vertreter in den kommunalen Ausschuss für Familie und Kinder zu entsenden.

3. Abschnitt Datenschutz

§ 12 Datenschutzbestimmungen

- (1) Die Kinderbetreuungseinrichtung darf im Rahmen der Anmeldung des Kindes sowie während der Betreuungszeit personenbezogene Daten erheben, speichern und verarbeiten. Diese unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Mit der Unterschrift unter den Antrag auf Aufnahme des Kindes erklären sich die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mit den Regelungen dieser Satzung und den jeweils geltenden Benutzungsgebühren sowie den Benutzungsregeln einverstanden und erteilen die Zustimmung zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für alle Zwecke der Kinderbetreuungseinrichtung.

Im Übrigen gilt:

1. Die Gemeinde gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten vorliegt
3. Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation dürfen nur mit der schriftlichen Einwilligung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erfasst werden
4. Fotos von Kindern in Druckmedien oder im Internet dürfen nur mit der schriftlichen Einwilligung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten veröffentlicht werden.

4. Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich
1. gegen die in § 5 Abs. 1 formulierten Benutzungsregeln verstößt
 2. gegen sonstige Regelungen der Hausordnung gem. § 5 Abs. 2 verstößt
 3. gegen die in § 7 Abs. 2 formulierten Regelungen in Krankheitsfällen verstößt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 € geahndet werden.

5. Abschnitt Gebühren

§ 14 Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch in der Einrichtung wird eine Benutzungsgebühr, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld, gemäß § 15 erhoben.

- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 15 Abs. 2 auf 50 Prozent. Wechselt ein Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats die Betreuungsart, ermäßigen sich die Gebührensätze für die bisherige Betreuungsart gemäß § 15 Abs. 2 auf 50 Prozent, zusätzlich sind 50 Prozent der Gebührensätze für die künftige Betreuungsart zu entrichten.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während den Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.
- (5) Zukünftige Schulanfänger können bis zum Schuleintritt ihren Betreuungsplatz behalten, d.h. bis zum 1. Schultag in die Kindertageseinrichtung gehen, sofern dieser geöffnet hat (Ferienregelung). Die Benutzungsgebühr für Schulanfänger ist bis zum 31.07. eines Jahres zu bezahlen. Falls das Kind bis zur Einschulung die Einrichtung besucht, müssen für den Monat August die volle Gebühr, für den Monat September 50 Prozent der Gebühr bezahlt werden.

§ 15 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Die Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz sind der ANLAGE dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Wird der Betreuungsplatz nur zeitanteilig belegt, bemisst sich die Benutzungsgebühr nach dem Verhältnis der belegten Zeit zur Betreuungszeit nach § 2 Abs. 1.
- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1 ist dies der Gemeinde anzuzeigen. Für die Änderung der Gebührensätze ist das Geburtsdatum maßgebend. Liegt das Geburtsdatum vor dem 16. des jeweiligen Monats, ermäßigen sich die bisherigen Gebührensätze für die Betreuungsart gemäß §11 Abs. (2) auf 50 Prozent, zusätzlich sind 50 Prozent der künftigen Gebührensätze für die Betreuungsart zu entrichten.

§ 16 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 17 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 14 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils im Voraus bis zum 05. des Veranlagungszeitraumes (§14 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Frittlingen, den 22.10.2024
gez. Dominic Butz
Bürgermeister

ANLAGE

Benutzungsgebühren Kindertageseinrichtungen

Benutzungsgebühren Kindertageseinrichtungen

	Regelkindergarten (VÖ)		Ganztagesbetreuung Ü3		Kinderkrippe (30h/Woche)	
	2024/2025	2025/2026	2024/2025	2025/2026	2024/2025	2025/2026
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	182 €	195 €	224 €	240 €	426 €	457 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	137 €	147 €	175 €	188 €	314 €	337 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	90 €	97 €	120 €	129 €	210 €	225 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	30 €	32 €	42 €	45 €	83 €	89 €

	Kinderkrippe (24h/Woche)		Kinderkrippe (18h/Woche)		Kinderkrippe (12h/Woche)	
	2024/2025	2025/2026	2024/2025	2025/2026	2024/2025	2025/2026
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	341 €	366 €	256 €	275 €	169 €	181 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	250 €	268 €	188 €	202 €	126 €	135 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	167 €	179 €	126 €	135 €	84 €	90 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	66 €	71 €	51 €	55 €	32 €	34 €

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Frittlingen, den 22.10.2024

gez. Dominic Butz

Bürgermeister